



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/2192**

Titel **Baulinien.**

Datum 01.11.1912

P. 765

[p. 765] Mit Eingabe vom 18. Oktober 1912 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Pläne für die abgeänderte nördliche Baulinie der Alderstraße zwischen Seefeld- und Dufourstraße zur Genehmigung.

Die Vorlage wurde am 18. Mai 1912 vom Großen Stadtrate festgesetzt und am 19. Juli 1912 im kantonalen und städtischen Amtsblatte ausgeschrieben. Die Einsprachefrist ging am 2. August 1912 zu Ende. Nach dem beigelegten Zeugnis des Bezirksrates Zürich sind gegen die Vorlage keine Einsprachen eingegangen.

Die Weisung Nr. 377 des Stadtrates an den Großen Stadtrat betreffend Abänderung der nördlichen Baulinie der Alderstraße vom 7. Februar 1912 lautet:

«Mit Schreiben vom 26. Oktober 1911 stellte Architekt A. Huber in Zürich namens der Erben von Fr. Roth als Eigentümer des Grundstückes Ecke Seefeld-Alderstraße das Gesuch um Abänderung der nördlichen Baulinie der Alderstraße zwischen Seefeld- und Dufourstraße im Sinne einer Herabsetzung des Baulinienabstandes von 21 auf 17,5 m. Das Gesuch wurde mit dem Hinweise auf die geringe Tiefe der Grundstücke an der Nordseite der Straße und die damit verbundene Schwierigkeit einer Neubebauung bei Beibehaltung der bestehenden Baulinie und Berücksichtigung der gesetzlichen rückwärtigen Abstände begründet. Der Eingabe war ein Plan über die gewünschte Änderung und eine Zustimmungserklärung der übrigen Anstößer beigelegt.

Die Prüfung der Verhältnisse ergab die Berechtigung des gestellten Begehrens. Der Verkehr auf der Alderstraße ist nicht derart, daß ein so großer Baulinienabstand dringendes Bedürfnis wäre. Der bestehende Vorgarten auf der Nordseite hat eine Tiefe von ungefähr 10 m, nach Verschiebung der nördlichen Baulinie um 3,5 m noch eine solche von ungefähr 6,5 m. Durch die Herabsetzung des Baulinienabstandes findet wohl kaum eine namhafte Erschwerung des Luft- und Lichtzutrittes statt.

Trotzdem ließ sich ein gewisses Bedenken gegen die Änderung der Baulinie nicht unterdrücken. Vor dem Großen Stadtrate liegt zurzeit ein Projekt, wonach die westliche Baulinie der Seefeldstraße bei der Einmündung der Alderstraße um volle 5 m westwärts verschoben werden soll. Tritt eine Verschmälerung des Baulinienabstandes der Alderstraße vor der Verbreiterung des Abstandes der Baulinien an der Seefeldstraße in Kraft, so wäre es möglich, daß eine Neubaute an der Ecke beider Straßen auf die alte Baulinie der Seefeldstraße gestellt würde, und zwar mit einer größeren Front als es bei Beibehaltung der bisherigen Baulinien der Alderstraße möglich wäre, was die Beseitigung der Baute bei einer künftigen Verbreiterung der Seefeldstraße verteuern würde. Um diesem Bedenken zu begegnen, haben sich die Erben Roth nach Verhandlungen mit der Bauverwaltung I bereit erklärt, eine Neubaute, die sie vor rechtsgültiger Änderung der Baulinien der Seefeldstraße an der Ecke Seefeld-Alderstraße erstellen würden, um 4 m hinter die westliche Baulinie der



Seefeldstraße zu stellen. Angesichts dieses Entgegenkommens scheint es dem Stadtrate angezeigt, dem Gesuche der Grundeigentümer an der Alderstraße zu entsprechen, um so mehr, als bei Ablehnung des Gesuches die Erben Roth bis zum Inkrafttreten der geplanten neuen Baulinie der Seefeldstraße eine Neubaute an die alte Baulinie stellen könnten. Bei Zurückweichen um 4 m hinter die jetzige Baulinie ragt zwar das Gebäude noch um 1 m über die vorgeschlagene neue Baulinie vor. Allein da der neue Baulinienabstand an jener Stelle 20,5 m betragen soll, läßt sich auch bei Vorragen des Gebäudes um 1 m die Seefeldstraße an jener Stelle beträchtlich verbreitern, ohne daß eine Beseitigung des Gebäudes nötig würde.»

Die Baudirektion berichtet:

Gegen die Reduktion des Baulinienabstandes der Alderstraße zwischen Seefeld- und Dufourstraße von 21 m auf 17,5 m ist unter diesen Verhältnissen nichts einzuwenden, um so weniger, als die Alderstraße kaum jemals als durchgehende Verbindung vom Seefeldquai zur Wildbachstraße ausgebaut werden wird.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die abgeänderte nördliche Baulinie der Alderstraße zwischen Seefeld- und Dufourstraße im Sinne einer Reduktion des Baulinienabstandes von 21 m auf 17,5 m nach der Vorlage des Großen Stadtrates vom 18. Mai 1912 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Plandoppels und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]